

Merkblatt

Betriebs- und Verhaltensvorschriften für Betreiber und Betreiberinnen von

Heizölverbrauchsanlagen

nach § 3 Nummer 6 der Anlagenverordnung (VAwS) vom 02. April 2002 (HmbGVBl. S 31),
zuletzt geändert am 01. September 2005 (HmbGVBl. S 377)

1

Sorgfalt und Aufmerksamkeit beim Betrieb

Für Behälter und Sicherheitseinrichtungen werden regelmäßig Betriebs- und Bedienungsanleitungen und behördliche Zulassungen mitgeliefert. Die Betriebs- und Bedienungsanleitungen sind zu beachten und einzuhalten. Bewahren Sie die Schriftstücke sorgfältig auf!

2

Vorsicht beim Befüllen und Entleeren

Das Befüllen und Entleeren ist ununterbrochen zu überwachen. Beim Befüllen der Anlage ist sicherzustellen, dass das Lieferpersonal Zugang zu den Anlagen erhält und sich vor dem Befüllvorgang vom Füllstand der Anlage überzeugt und außerdem überprüft, ob die Anlage und insbesondere die Sicherheitseinrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand sind.

Behälter in Anlagen zum Lagern von Heizöl EL von mehr als 1.000 l Volumen dürfen aus Straßentankwagen und Aufsetztanks nur mit festen Leitungsanschlüssen und unter Verwendung einer selbsttätig schließenden Abfüllsicherung befüllt werden. Einzelne Behälter bis zu einem Volumen von 1.000 l dürfen mit einer selbsttätig schließenden Zapfpistole befüllt werden.

Abtropfendes Heizöl ist aufzufangen. Beim Befüllen ist darauf zu achten, dass der zulässige Betriebsdruck nicht überschritten wird.

3

Eigenüberwachung

Prüfen Sie regelmäßig oberirdische Anlagenteile wie Tank, Rohrleitungen und den Auffangraum durch Sichtprüfungen auf Dichtheit. Bei doppelwandigen Behältern mit Leckanzeigegerät muss das Leckanzeigegerät immer in Betrieb sein; ein Alarm muss sicher bemerkt werden können. Machen Sie sich Aufzeichnungen über die Eigenüberwachungen. Sind Sie selbst nicht hinreichend fachkundig, sollten Sie einen Wartungsvertrag mit einem geeigneten Fachbetrieb abschließen.

4

Fachbetriebspflicht

Tätigkeiten an Heizöl-Lagerungsanlagen mit mehr als 1.000 l Volumen dürfen nur von Fachbetrieben nach § 19 I des Wasserhaushaltsgesetzes ausgeführt werden. Entsprechende Nachweise dafür müssen Sie sich von dem von Ihnen beauftragten Fachbetrieb vorlegen lassen!

5

Prüfung durch Sachverständige

Wenn Ihre Anlage der Prüfpflicht nach § 23 VAwS unterliegt, sind Sie verpflichtet, sie zu den vorgeschriebenen Zeitpunkten aufgefördert und auf eigene Kosten durch Sachverständige nach § 22 VAwS prüfen zu lassen.

Unterirdische Anlagen (unabhängig vom Volumen) müssen vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle fünf Jahre sowie im Falle ihrer Stilllegung und nach einer wesentlichen Änderung durch Sachverständige nach § 22 VAwS geprüft werden. Bei unterirdischen Anlagen im Wasserschutzgebiet müssen die wiederkehrenden Prüfungen bereits alle zweieinhalb Jahre durchgeführt werden.

Oberirdische Anlagen, die neu errichtet sind und ein Volumen von mehr als 1.000 l haben, müssen vor ihrer Inbetriebnahme einmalig geprüft werden. Wiederkehrend prüfpflichtig durch den Sachverständigen sind oberirdische Anlagen mit einem Volumen von mehr als 10.000 l. Außerdem bedürfen Anlagen über 10.000 l Volumen der Sachverständigenprüfung im Fall ihrer Stilllegung, nach einer wesentlichen Änderung oder bei der Wiederinbetriebnahme nach einer Stilllegung.

Bei oberirdischen Anlagen im Wasserschutzgebiet setzt die Prüfpflicht durch Sachverständige bereits ab einem Volumen von mehr als 1.000 l ein.

Werden bei den Prüfungen Mängel festgestellt, müssen Sie diese unverzüglich beseitigen lassen (Fachbetriebspflicht nach Ziff. 4 beachten!). Im Fall von erheblichen Mängeln bedarf deren Beseitigung der Nachprüfung durch den Sachverständigen. Bei gefährlichen Mängeln bzw. wenn die Anlage auszulaufen droht, ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen. Die Wiederinbetriebnahme ist erst nach Vorlage einer Sachverständigenbestätigung bei der zuständigen Wasserbehörde zulässig.

6

Schadensfall

Nehmen Sie die Anlage bei Schadensfällen und Störungen außer Betrieb, wenn die Gefahr besteht, dass Heizöl austritt oder bereits ausgetreten ist.

Informieren Sie unverzüglich die nächste Polizeidienststelle oder die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt **Telefon 040/42845-2200 (Rufbereitschaft)**.